

Friedhofgesetz

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997

Art. 1 Zweck, Zuständigkeit

¹ Das Gesetz regelt alle Belange des Bestattungs- und Friedhofwesens auf dem Gebiet der Stadt Chur.

² Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

³ Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache des Stadtrates.

Art. 2 Friedhöfe

Als öffentliche, städtische Friedhöfe gelten die Friedhöfe Daleu, Totengut, Masans und Fürstenwald. Der der römisch-katholischen Kirchgemeinde gehörende Friedhof Hof untersteht ebenfalls der städtischen Aufsicht und den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 3 Wahl des Friedhofes

Die Wahl des Friedhofes ist grundsätzlich frei. Der Stadtrat kann aus zwingenden Gründen die freie Wahl einschränken.

Art. 4 Privatgräber

¹ Soweit der verfügbare Raum reicht, kann das zuständige Departement gegen Entgelt Privatgräber auch vor Eintritt des Todes bis zum Umfang von 2 Grabstellen zur Verfügung stellen. Das betreffende Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf von 50 Jahren. Eine Verlängerung dieses Nutzungsrechtes ist dann erforderlich, wenn die gesetzliche Grabesruhe nicht eingehalten werden kann. Gegen Entgelt kann das Nutzungsrecht für das bisher benützte Privatgrab erneut für maximal 50 Jahre verlängert werden.

² Das Nutzungsrecht an einem Privatgrab wird innert der Nutzungsperiode an die gesetzlichen Erben vererbt. Es kann aber nicht anderweitig veräussert werden.

Art. 5 Friedhoffonds

¹ Die Privatgrabtaxen fallen in den Friedhoffonds, der für die Gestaltung der Friedhofsanlagen bestimmt ist.

² Die Taxen für die Privatgräber des Hof Friedhofes fallen in einen separaten Fonds mit gleicher Zweckbestimmung.

Art. 6 Grabräumung

Die Räumung der Grabfelder ist rechtzeitig zu publizieren bzw. den Inhabern eines Privatgrabes mitzuteilen unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen usw. Nach Ablauf dieser Frist verfügt das zuständige Departement über die nicht entfernten Grabausstattungen.

Art. 7 Schutzwürdigkeit

Der Stadtrat kann besondere Vorschriften über die Schutzwürdigkeit einzelner Friedhofsbereiche, Gräber, Grabmäler, Pflanzungen usw. erlassen.

Art. 8 Unentgeltliche Bestattung

Für verstorbene Personen mit Wohnsitz Chur ist die Beerdigung unentgeltlich. Die Details werden vom Gemeinderat in der Friedhofverordnung festgelegt.

Art. 9 Gebühren, Taxen

¹ Der Stadtrat erlässt ein Reglement, welches die Taxen für die Privatgräber, Reihengräber und Bestattungen sowie die Gebühren für weitere Leistungen festlegt. Dabei ist den unterschiedlichen Grabarten angemessen Rechnung zu tragen.

² Für Personen mit Wohnsitz in Chur sind einzig die Privatgräber taxpflichtig. Die Taxen betragen für diese je nach Grabart und einer Nutzungsdauer von 50 Jahren max. Fr. 6000.– für auswärts wohnende Personen das Doppelte. Bei einer kürzeren Nutzungsdauer (mindestens 30 Jahren) wird diese Taxe entsprechend reduziert.

³ Die Taxen für Reihengräber für die Dauer der Grabesruhe belaufen sich auf max. Fr. 1600.–; für Bestattungen auf max. Fr. 700.–.

⁴ Die Taxen und Gebühren sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden und bei einer Indexveränderung von 10 % jeweils neu anzupassen.

Art. 10 Friedhofverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Friedhofverordnung. Diese enthält insbesondere Vorschriften über die Aufgaben des Bestattungsamtes und der Friedhofverwaltung, die Einsargungen, die Leistungen der Stadt bei Bestattungen sowie über die Grabmäler und deren Unterhalt.

Art. 11 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Vorschriften werden vom Stadtrat mit Bussen bis zu Fr. 1000.– geahndet.

² Bei groben Verstössen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die gestützt darauf erlassenen Vorschriften kann der Stadtrat zusätzlich die Herstellung eines ordnungsgemässen Zustandes oder die Entfernung der ordnungswidrigen Bauten verfügen.

Art. 12 Rechtsmittel¹

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Verwaltungsinstanzen und des Departements kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.

² Entscheide des Stadtrates können beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden innert 30 Tagen mittels Beschwerde angefochten werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Chur vom 7. Juli 1974 und alle weiteren mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2007